

Rechtsmittelgegnerin: Finanšu un kapitāla tirgus komisija

Vorlagefragen

1. Ist eine nationale Regelung, nach der die [lettische Finanzmarkt- und Kapital-]Kommission für die Prüfung von Beschwerden von Zahlungsdienstnutzern auch in Bezug auf Zahlungsdienste, die nicht in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaats erbracht werden, und infolgedessen für die Feststellung von Verstößen gegen das Gesetz [über Zahlungsdienste und elektronisches Geld] und die Verhängung von Sanktionen zuständig ist, mit Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie [2007/64/EG] ⁽¹⁾ vereinbar?
2. Sind Art. 20 Abs. 1 und 5 sowie Art. 21 Abs. 2 der Richtlinie dahin auszulegen, dass sie der zuständigen Behörde die Befugnis einräumen, auch in Bezug auf Zahlungsdienste, die nicht in Euro oder in der Währung eines Mitgliedstaats außerhalb der Eurozone erbracht werden, die Aufsicht auszuüben und Sanktionen zu verhängen?
3. Ist die zuständige Behörde im Rahmen der in den Art. 20 und 21 der Richtlinie vorgesehenen Beaufsichtigungsaufgaben oder der in den Art. 80 bis 82 der Richtlinie vorgesehenen Beschwerdeverfahren befugt, Streitigkeiten zwischen dem Zahler und dem Zahlungsdienstleister, die sich aus den in Art. 75 der Richtlinie geregelten Rechtsbeziehungen ergeben, zu entscheiden und festzustellen, wer für den nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführten Vorgang haftet?
4. Muss die zuständige Behörde bei der Wahrnehmung ihrer in den Art. 20 und 21 der Richtlinie vorgesehenen Beaufsichtigungsaufgaben oder bei der Durchführung der in den Art. 80 bis 82 der Richtlinie vorgesehenen Beschwerdeverfahren einen Schiedsspruch berücksichtigen, durch den eine Streitigkeit zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Zahlungsdienstnutzer entschieden worden ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. 2007, L 319, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Budapest Környéki Közigazgatási és Munkügyi Bíróság (Ungarn),
eingereicht am 26. Juli 2018 — Farmland Kft./Földművelésügyi Miniszter**

(Rechtssache C-489/18)

(2018/C 381/08)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Budapest Környéki Közigazgatási és Munkügyi Bíróság

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Farmland Kft.

Beklagter: Földművelésügyi Miniszter

Vorlagefragen

1. Ist die Regelung der Verordnung Nr. 22/2010 des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums vom 16. März 2010, der Verordnung Nr. 34/2010 des Ministers für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums vom 9. April 2010, der Verordnung Nr. 25/2011 des Ministers für Landwirtschaft vom 7. April 2011 und der Verordnung Nr. 22/2011 des Ministers für Landwirtschaft vom 25. März 2011, wonach der Beihilfeantrag eines Betriebsinhabers ausschließlich anhand der durch die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorgegebenen Tatbestandsmerkmale des sogenannten „rechtmäßigen Landnutzers“ und infolgedessen wegen des Fehlens des sogenannten „Landnutzungsblattes“ abgewiesen wird, wenn der Betriebsinhaber der Union im Übrigen die sonstigen Kriterien für Beihilfeansprüche erfüllt bzw. beweisen kann, dass ihm die angegebenen Flächen zur Verfügung stehen, d. mit dem Unionsrecht vereinbar?

2. Falls die erste Frage verneint wird: Erfordert das Unionsrecht, dass die Zahlstelle des Mitgliedstaats bei der Prüfung des Beihilfeantrags andere Beweise für das „Zur-Verfügung-Stehen“ im Sinne von Art. 124 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ⁽¹⁾ berücksichtigt?
3. Falls die erste Frage verneint wird: Welche Rechtsfolgen hat bei einem Sammelantrag die nach Art. 12 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission ⁽²⁾ erforderliche „Erklärung des Betriebsinhabers, dass er von den Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Beihilfen Kenntnis genommen hat“, d. h. wie ist diese Erklärung im Hinblick auf eine spezielle einschränkende Vorschrift eines Mitgliedstaats, wie die über die Tatbestandsmerkmale des „rechtmäßigen Landnutzers“, auszulegen und zu bewerten?
4. Falls die erste Frage verneint wird: Welche Rechtsfolgen hat bei einem Sammelantrag die vom Recht eines Mitgliedstaats vorgeschriebene Pflicht zur Abgabe einer Erklärung darüber, dass die Tatbestandsmerkmale des „rechtmäßigen Landnutzers“ erfüllt sind oder die verwaltungstechnischen Voraussetzungen im Zusammenhang mit der betreffenden einschränkenden Vorschrift des Mitgliedstaats vorliegen, d. h. wie ist diese Pflicht auszulegen und zu bewerten?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 2009, L 30, S. 16).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor (ABl. L 2009, L 316, S. 65).

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Amsterdam (Niederlande), eingereicht am 27. Juli
2018 — Openbaar Ministerie/TC**

(Rechtssache C-492/18)

(2018/C 381/09)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank Amsterdam

Parteien des Ausgangsverfahrens

Antragsteller: Openbaar Ministerie

Antragsgegner: TC

Vorlagefrage

Steht in einem Fall, in dem

— der Vollstreckungsmitgliedstaat Art. 17 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI ⁽¹⁾ so umgesetzt hat, dass die Übergabehaft der gesuchten Person stets ausgesetzt werden muss, sobald die Frist von 90 Tagen für den Erlass der endgültigen Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelaufen ist, und